

## **Entgeltordnung für den Integrativen Kindergarten Schönkirchen (IKS)**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung Schönkirchen in ihrer Sitzung am 15.12.2011 folgende Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1 Höhe und Fälligkeit der Entgelte**

(1) Für den Besuch des IKS werden nachstehende monatliche Entgelte erhoben:

für den Besuch der Regelgruppe mit Teilintegration:	152,50 €,
für den Besuch der integrativen Gruppe:	152,50 €,
für den Besuch der Krippengruppe:	240,00 €.

Die monatlichen Entgelte werden – unabhängig von Schließzeiten der Einrichtung - jährlich für 12 Monate erhoben.

Die Entgelte nach Satz 1 steigen jährlich zu Beginn des jeweils neuen Kindergartenjahres (1. August) um 2,50 €.

- (2) Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen, ist für den Aufnahmemonat lediglich das halbe Monatsentgelt nach Absatz 1 zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist das volle Monatsentgelt nach Absatz 1 zu zahlen.
- (3) Personensorgeberechtigte, deren Kinder über die normalen Öffnungszeiten hinaus in der Kindertagesstätte betreut werden, haben die dadurch entstehenden personellen Mehrkosten durch ein entsprechend höheres Monatsentgelt zu zahlen.
- (4) Das festgesetzte Monatsentgelt ist bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat an die Amtskasse Schrevenborn zu zahlen.
- (5) Die Kosten für die Mittagessenversorgung sind nicht in den in Absatz 1 genannten Entgelten enthalten. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem/der Essenanbieter/in.
- (6) Von den Personensorgeberechtigten sind ferner die Kosten für das in der Einrichtung zubereitete Frühstück zu erstatten. Der entsprechende Kostenbeitrag wird direkt in der Einrichtung abgerechnet und erhoben.

### **§ 2 Ermäßigung**

- (1) Familien mit geringem Einkommen oder mit Geschwisterkindern, die zeitgleich Kindertagesstätten besuchen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung. Diese richtet sich nach den Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.  
Entsprechende Antragsvordrucke sind bei dem zuständigen Fachdienst der Amtsverwaltung Schrevenborn erhältlich.

- (2) Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, in besonderen Härtefällen eine über die Regelungen in den Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen hinausgehende Ermäßigung zu gewähren.

### **§ 3**

#### **Entgelterhebung bei unregelmäßigem Besuch der Kindertagesstätte**

- (1) Bei unregelmäßigem Besuch der Kindertagesstätte wird grundsätzlich das volle festgesetzte Monatsentgelt nach § 1 Absatz 1 erhoben.  
Beurlaubungen des Kindes sind unter Fortzahlung des vollen festgesetzten Monatsentgelts nach § 1 Absatz 1 für bis zu 6 Wochen möglich.
- (2) Bei unentschuldigtem Fehlen wird der Platz nach 4 Wochen neu vergeben.

### **§ 4**

#### **Kündigung**

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte kann grundsätzlich bis zum 15. März eines Kindergartenjahres (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.
- (2) Bei Abmeldung im laufenden Kindergartenjahr ist das nach § 1 Absatz 1 festgesetzte Monatsentgelt für die nächsten 3 Monate, die auf die Kündigung folgen, weiterzuzahlen. Die Pflicht zur Weiterzahlung entfällt, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt (beispielsweise Wegzug des Kindes). Des Weiteren entfällt die Zahlungsverpflichtung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Platz neu besetzt werden kann.

### **§ 5**

#### **Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung**

- (1) Die Amtsverwaltung Schrevenborn und das pädagogische Personal des IKS sind berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze die dafür erforderlichen Daten der Kinder und Personensorgeberechtigten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Die Datenerhebung und -speicherung kann auch per EDV erfolgen.
- (2) Daten im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Schönkirchen, 16.12.2011

Gemeinde Schönkirchen  
Der Bürgermeister

  
Eckhard Jensen